



Amt für Umweltschutz
Libellenrain 15
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
afu@lu.ch
www.umwelt-luzern.ch

Musterreglement



Siedlungsentwässerung

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Abkürzungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck	6
2	Geltungsbereich	6
3	Aufgabe des Gemeinderates	6

II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4	Begriffe	7
5	Einleitung von Abwasser	7
6	Versickernlassen von Abwasser	8
7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	8
8	Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)	8
9	Abwasser von privaten Schwimmbädern	9
10	Zier-, Natur- und Fischteiche	9
11	Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.	9
12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	9
13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	10
14	Abwasser und Wasserversorgung	10

III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 15	Grundlage	11
16	Entwässerungssysteme	11
17	Abwasseranlagen	11
18	Rechtsnatur	12
19	Dringlichkeitsplan	12
20	Private Erschliessung	13
21	Uebernahme von privaten Abwasseranlagen	13
22	Anschlusspflicht	13
23	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	13
24	Abnahmepflicht	14
25	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	14
26	Kataster	14
27	Bau- und Betriebsvorschriften	15

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 28	Gesuch um Anschlussbewilligung	15
29	Anschlussbewilligung	16
30	Planänderungen	16
31	Kontrollinstanz	16
32	Baukontrolle und Abnahme	17
33	Vereinfachtes Verfahren	17

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 34	Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	18
35	Betriebskontrolle	18
36	Sanierung	18
37	Haftung	18

VI. FINANZIERUNG

Variante I

Art. 38	Mittelbeschaffung	19
39	Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren	19
40	Anschlussgebühren, Grundsätze	20
41	Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstückfläche	20
42	Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen	21
43	Gebührenbezug bei Änderung von Grundstückflächen und Gebäudevolumen	21
44	Betriebsgebühr	21
45	Baubeiträge	22
46	Verwaltungsgebühren	22
47	Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen	23
48	Zahlungspflicht	23
49	Fälligkeit	23
50	Mehrwertsteuer	24

Variante II

38	Mittelbeschaffung	24
39	Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren	24
40	Tarifzonen	25
41	Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan	26
42	Anschlussgebühr, Grundsätze	27
43	Berechnung der Anschlussgebühr	28

44	Betriebsgebühr, Grundsätze	28
45	Berechnung der Betriebsgebühr	29
46	Gebührenpflichtige Grundstücksflächen für Ausnahmefälle	30
47	Baubeiträge	31
48	Verwaltungsgebühren	31
49	Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen	31
50	Zahlungspflicht	31
51	Fälligkeit	31
52	Mehrwertsteuer	32

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 53	Rechtsmittel	32
54	Strafbestimmungen	32
55	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	33

VIII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56	Aufhebung des bisherigen Reglementes	33
57	Inkrafttreten	33

Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (EGGSchG)
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
- Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (StoV)
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (VWF)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)

- Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung"
- Normenwerk SIA (Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verband)

DIE EINWOHNERGEMEINDE VON

erlässt gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

1.1 I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2

Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3

Aufgabe des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
2. Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Gemeindeammannamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

1.2 II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4

Begriffe

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

a) Verschmutztem Abwasser (WAS)

Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4f GSchG).

b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Gewässerschutzverordnung.

c) Reinwasser/Fremdwasser

Reinwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

Art. 5

Einleitung von Abwasser

1. Die Einleitung von nicht verschmutztem und verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Das Bau- und Verkehrsdepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
2. Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
3. Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Art. 6

Versickernlassen von Abwasser

1. Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.
2. Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:
 - a. bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat
 - b. bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): das Amt für Umweltschutz
 - c. bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: das Amt für Industrie, Gewerbe und Handel
 - d. in besonders gefährdeten Bereichen: das Amt für Umweltschutz.

Art. 7

Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

1. Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.
2. Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 8

Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)

1. Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
2. Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 9

Abwasser von privaten Schwimmbädern

1. Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschließen und dosiert abzuleiten.
2. Im übrigen ist das aktuelle Merkblatt des Amts für Umweltschutz für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

Art. 10

Zier-, Natur- und Fischteiche

1. Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
2. Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Vorschriften der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
3. Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 11

Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat an Norm SN 592000.

Art. 12

Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

1. Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
2. Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;

- b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern usw.;
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.
3. Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13

Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Oel, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die

- a) eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung);
- b) die eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- c) und die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14

Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

1.3

1.4

1.5 III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 15

Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16

Entwässerungssysteme

1. Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.
2. Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.
3. Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
4. Bei beiden Systemen muss das Reinwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
5. Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 17

Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - aa) beim Trennsystem
 - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur - soweit notwendigen - Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;

bb) beim Mischsystem

- Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
- Reinwasserleitungen;

cc) bei beiden Systemen

- Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
- Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- Abwasservorbehandlungsanlagen;

b) die Abwasserreinigungsanlage;

c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Art. 18

Rechtsnatur

1. Der Gemeinderat (Gemeindeversammlung, Einwohnerrat) legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.
2. Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Verbandes ... sind öffentlich.
3. Die anderen Abwasseranlagen sind Privateigentum. Vorbehalten bleibt Art. 21.

Art. 19

Dringlichkeitsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.

Art. 20

Private Erschliessung

1. Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen oder erwirken.
2. Diese Erschliessung erfolgt:
 - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes;
 - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche

Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 21

Uebernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Uebernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 22

Anschlusspflicht

1. Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
2. Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 23

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt das kantonale Amt für Umweltschutz oder im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören des Amtes für Umweltschutz eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 24

Abnahmepflicht

1. Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
2. Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 25

Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

1. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
2. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
3. Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Bau- und Verkehrsdepartements einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 26

Kataster

1. Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.
2. Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 27

Bau- und Betriebsvorschriften

1. Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich der Gemeinderat an die SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien. Er kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
2. Das Amt für Umweltschutz prüft in Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

1.6 IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 28

Gesuch um Anschlussbewilligung

1. Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.
2. Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen Sonderbauwerken mit Koten;
 - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen;
 - d) Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen.
3. Bei abwasserrelevanten Umbauten muss zudem ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.
4. Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 29

Anschlussbewilligung

1. Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt - soweit notwendig - in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
2. Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 30

Planänderungen

1. Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
2. Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 31

Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 32

Baukontrolle und Abnahme

1. Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
2. Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.
3. Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Uebereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, müssen sie mit Wasser gefüllt werden (ohne Wassersäule).
4. Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).
5. Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Er kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen für den Fall, dass der Grundeigentümer seiner Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommt.
6. Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
7. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

8. Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 33

Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

1.7

1.8 V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 34

Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

1. Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.
2. Die Gemeinde kann die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen.
3. Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 35

Betriebskontrolle

1. Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
2. Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 36

Sanierung

1. Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben.

2. Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 37

Haftung

1. Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

1.9 VI.

FINANZIERUNG

Variante I

Art. 38

Mittelbeschaffung

1. Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
 - a. Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer;
 - b. allenfalls Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen
2. Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.
3. Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

Art. 39

Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

1. Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Betriebsgebühren.
2. Die Gebühren müssen langfristig den Aufwand der Siedlungsentwässerung decken.
3. Der Gemeinderat kann die Gebühren bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie höherer oder geringerer Abwasseranfall, Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser etc. angemessen erhöhen oder herabsetzen.
4. Weist ein Grundstück im Vergleich zum Versiegelungsanteil einen hohen Versickerungsgrad auf, so kann der Gemeinderat die Gebühren angemessen *herabsetzen*.
5. Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Gebührenverordnung.

Art. 40

Anschlussgebühren, Grundsätze

1. Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Die Anschlussgebühren werden nach den Ausmassen der Grundstückfläche und dem der Gebäudevolumen (SIA Norm 116) errechnet.

Art. 41

Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstückfläche

1. Der Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstückfläche in den verschiedenen Bauzonen beträgt:

a. Wohnzone W2Ra	Fr. (..) je m ² Grundstücksfläche
b. Wohnzone W2Rb und W2	Fr. (..) je m ² Grundstücksfläche
c. Wohnzone W2-V	Fr. (..) je m ² Grundstücksfläche
d. Wohnzone W3	Fr. (..) je m ² Grundstücksfläche
e. Wohnzone K3	Fr. (..) je m ² Grundstücksfläche
f. Wohnzone K4	Fr. (..) je m ² Grundstücksfläche
g. Gewerbezone GW1/GW2	Fr. (..) je m ² Grundstücksfläche
h. ausserhalb der Bauzone	Fr. (..) je m ² Grundstücksfläche

2. Für anschlusspflichtige Bauten ausserhalb der Bauzone ist jene Grundstückfläche als beitragspflichtig heranzuziehen, die in der Wohnzone einer Ausnützung von 0.4 entspricht.
3. Für Gestaltungsplangebiete erhöhen sich die Ansätze gemäss Absatz 1 a - g um den gewährten Ausnützungsbonus.
4. Wenn der Versiegelungsanteil eines Grundstückes mehr als 35 Prozent beträgt, werden die Gebührenansätze gemäss Absatz 1 a - g mit einem Zuschlag belegt. Dieser beträgt bei einem Versiegelungsanteil von
 - 36 - 40 Prozent: Zuschlag um 10 Prozent
 - 41 - 45 Prozent: Zuschlag um 20 Prozent
 - 46 - 50 Prozent: Zuschlag um 30 Prozent
 - ab 51 Prozent: Zuschlag um 50 Prozent

Art. 42

Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen

Der Anteil der Anschlussgebühren nach dem Gebäudevolumen beträgt:

- a. in der Kern-, Wohn- und zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone Fr. (..) je m³
- b. in der Industriezone und Gewerbezone mit Wohnanteil Fr. (..) je m³
- c. in der Industriezone und Gewerbezone ohne Wohnanteil Fr. (..) je m³

Art. 43

Gebührenbezug bei Änderung von Grundstückflächen und Gebäudevolumen

1. Erfahren die Grundstückflächen oder das Gebäudevolumen eine Erweiterung oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wieder aufgebaut, ist auf die Flächendifferenz und/oder Gebäudevolumen eine Anschlussgebühr nach den Art. 41 und 42 zu entrichten.
2. Bei Abparzellierungen von Grundstücksflächen sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

Art. 44

Betriebsgebühr

1. Die Betriebsgebühr ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung.
2. Sie wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst.
3. Die jährliche Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Grundgebühr pro Anschluss
 - b. Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser
4. Die Grundgebühren haben (40) % und die Mengengebühren (60) % der gesamten Kosten der Siedlungsentwässerung der Gemeinde zu decken.
5. Für unüberbaute, jedoch an der Kanalisation angeschlossene Grundstücke, wird eine Grundgebühr pro m² der angeschlossenen Grundstückfläche erhoben.
6. Die Grundgebühr wird aufgrund der in Artikel 41 klassierten Grundstücksfläche ermittelt. Für jede Klasse wird durch den Gemeinderat pro m² ein Preis in der Gebührenverordnung festgelegt.
7. Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des Vorjahres.
8. Die Wasserversorgung XY liefert der Einwohnergemeinde alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch aufgelistet nach Liegenschaften.
9. In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte.

Art. 45

Baubeiträge

1. Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.
2. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 46

Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglementes (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

Art. 47

Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 48

Zahlungspflicht

1. Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
2. Für die Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.

Art. 49

Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
2. Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
3. Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
4. Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

5. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 50

Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

1.10 VI. FINANZIERUNG

Variante II

Art. 38

Mittelbeschaffung

1. Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
 - a. Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer;
 - b. allenfalls Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.
2. Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.
3. Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

Art. 39

Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

1. Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
2. Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.

3. Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonen zuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist, infolge:

- höherem Abwasseranfall, hohe Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, hohem Versiegelungsgrad
+ 1 bis 3 Tarifzonen
- Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad
- 1 bis 3 Tarifzonen

Art. 40

Tarifzonen

1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in zehn Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden:

Tarifzone 1	Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen, Friedhofanlagen etc., Schmutzwasseranfall gering
Tarifzone 2	Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.) Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %
Tarifzone 3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten und lockerer Bebauung, Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %
Tarifzone 4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnmöglichkeit, Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %
Tarifzone 5	1 Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten, Mittlerer Versiegelungsgrad 35 % 2 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %
Tarifzone 6	Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohnbauten, Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %
Tarifzone 7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohnbauten (Mehrfamilienhäuser) Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %

Tarifzone 8	1	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohnbauten Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %
	2	Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit dichter Bebauung Mittlerer Versiegelungsgrad 75 %
Tarifzone 9		Grundstück mit sechs- und mehrgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten
Tarifzone 10		Strassen, Wege, Plätze, Versiegelungsgrad bis 100 %

2 Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

Tarifzone 1: TF	0,7	Tarifzone 6: TF	2,5
Tarifzone 2: TF	0,9	Tarifzone 7: TF	3,0
Tarifzone 3: TF	1,2	Tarifzone 8: TF	3,6
Tarifzone 4: TF	1,6	Tarifzone 9: TF	4,3
Tarifzone 5: TF	2,0	Tarifzone 10: TF	5,0

Art. 41

Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan

1. Der Gemeinderat erstellt den Tarifzonenplan.
2. Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutzniessende Grundstück wird vom Gemeinderat nach den Kriterien gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 einer Tarifzone zugewiesen.
3. Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt und/oder Grundstücksflächen versiegelt, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
4. Der Gemeinderat macht den Tarifzonenplan öffentlich bekannt und legt diesen während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.
5. Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

Art. 42

Anschlussgebühr, Grundsätze

1. Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 43 berechnet.
2. Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden vom Gemeinderat auf Grund der Kriterien gemäss Art. 39 Abs. 3 und 40 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt der Gemeinderat allenfalls eine Neuzuteilung vor.
3. Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.
4. Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber aus Gründen gemäss Art. 41 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.
5. Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war (Versiegelung von Flächen usw.) ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese dem Gemeinderat schriftlich zu melden.
6. Wird von einem Grundstück erstmals Anschlussgebühr erhoben, bleibt für die Berechnung dieser Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 44 Abs. 5 ausser Betracht.
7. Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur nicht verschmutztes Abwasser, das sich nicht versickern lässt, zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 43 um 55 % reduziert.
8. Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Abs. 7 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.
9. Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
10. Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 43

Berechnung der Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TF} \times \text{AK} \\ \text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TF} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche

2. Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Tarifzonen.

3. Der Gemeinderat legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotals der Kosten fest.

Art. 44

Betriebsgebühr, Grundsätze

1. Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

3. Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

a. Grundgebühr pro Anschluss (gewichtete Fläche);

b. Mengengebühr pro m³ bezogenes Frisch- und/oder Brauchwasser.

4. Die Grundgebühren haben 30%, die Mengengebühren 70% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.

5. Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Nutzniessende Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

6. Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien, etc.), ist dieser Teil separat zu messen und eine Reduktion zu gewähren.
7. Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.
8. In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.
9. Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch den Gemeinderat auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.
10. Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühr ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 45

Berechnung der Betriebsgebühr

1. Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \qquad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \qquad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF	=	Grundstücksfläche (m ²)
TF	=	Tarifzonenfaktor
KG	=	Kosten pro gewichteter m ² Grundstücksfläche (Fr. / m ²)
Q	=	Jährliche Betriebskosten (Fr.)
F	=	Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes
W1	=	Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m ³)
W2	=	auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m ³)
KW	=	Kosten pro m ³ Frischwasser (Fr. / m ³)

2. Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 46

Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

1. Für grosse Grundstücke in der LW - Zone sowie vereinzelte auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2, 3) aber mindestens 600 m² gebührenpflichtig.
2. Für Parzellen in der LW - Zone entspricht die Summe der versiegelten und angeschlossenen Flächen 40% jener, welche für die Gebührenberechnung in Ansatz gebracht wird.
3. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche der grossen Grundstücke mit verhältnismässig kleinem Versiegelungsgrad in den übrigen Zonen, wird die Summe der versiegelten Fläche mit dem entsprechenden prozentuellen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 40) dividiert.

Art. 47

Baubeiträge

1. Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.
2. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 48

Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglementes (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

Art. 49

Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 50

Zahlungspflicht

1. Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
2. Für die Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.

Art. 51

Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
2. Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
3. Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
4. Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
5. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 52

Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

1.11

1.12

1.13 VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

1.14

Art. 53

Rechtsmittel

1. Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
2. Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Erlässt eine gemeindeinterne Verwaltungsstelle eine Rechnungsverfügung, ist die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat gegeben. Die Entscheide des Gemeinderates sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar (vgl. § 39 Abs. 1 und 2 EGGSchG).
3. Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

Art. 54

Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlung gegen die Art. 8, 9, 10, 14 dieses Reglementes werden im Sinne von § 4 des Uebertretungsstrafgesetzes vom 14. Sept. 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
2. Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglementes sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

Art. 55

Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

1. Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
2. Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

1.15

1.16

1.17

1.18

1.19

1.20 VIII.

UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56

Aufhebung des bisherigen Reglementes

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Kanalisationsreglement vom aufgehoben.

Art. 57

Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
2. Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach dem Kanalisationsreglement der Gemeindevom..... zu beurteilen.

..... , den

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:
Der Gemeindeschreiber:

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am